

Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von
Verkehrsanlagen in der Stadt Daun
vom 14.05.2010

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für selbstständige Fußwege und Parkflächen.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete und Abrechnungseinheiten

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der nachfolgend genannten Stadtteile und Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten):

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Boverath, | 7. Steinborn |
| 2. Daun | 8. Waldkönigen |
| 3. Gemünden, | 9. Weiersbach |
| 4. Neunkirchen, | 10. Gewerbegebiet Julius-Saxler-Straße
in der Gemarkung Daun-Rengen |
| 5. Pützborn, | 11. Dorint Ferienpark, Grafenwaldstraße in der
Gemarkung Daun-Gemünden |
| 6. Rengen | |

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in elf Abrechnungseinheiten sowie Pläne für die Nummern 6 und 10 sowie 3 und 11 sind dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden öffentlichen Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Stadtanteil

(1) Für die einzelnen Abrechnungseinheiten werden folgende Stadtanteile festgesetzt:

1. Boverath	35 v.H.
2. Daun	35 v.H.
3. Gemünden	35 v.H.
4. Neunkirchen	35 v.H.
5. Pützborn	35 v.H.
6. Rengen	35 v.H.
7. Steinborn	35 v.H.
8. Waldkönigen	35 v.H.
9. Weiersbach	35 v.H.
10. Gewerbegebiet Julius-Saxler-Straße, Rengen	25 v.H.
11. Dorint Ferienpark, Grafenwaldstraße in der Gemarkung Daun-Gemünden	20 v.H.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche der nach § 4 der Satzung beitragspflichtigen Grundstücke. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung und Nutzbarkeit der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 35 m in den weiteren Abrechnungseinheiten nach § 3 Abs. 1 (Tiefenbegrenzung), sofern die jenseits der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile – ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung – nicht im Sinne des § 10 Abs. 5 KAG baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Buchstabe a), sofern die jenseits der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile – ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung – nicht im Sinne des § 10 Abs. 5 KAG baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die hinter der Tiefenbegrenzung nach a) und b) liegenden Grundstücksflächen nicht im Sinne von § 10 Abs. 5 KAG selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen über die Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Dies gilt entsprechend bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden.
4. Für Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, die Fläche vervielfacht mit 0,8.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche erhöht um

- a) 20 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- b) 40 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- c) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Zuschlag um 20 v.H..

Dies gilt nicht in den Abrechnungseinheiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 11 der Satzung. In diesen Abrechnungseinheiten erhöht sich die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche bereits ab dem zweiten Vollgeschoss um jeweils 20 v.H.. Die eingeschossige Nutzung geht ohne Zuschlag in die Berechnung ein.

Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,2 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,2 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,2 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von beplanten Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- u. Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt.
 7. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie Sondergebieten, die gewichtete Grundstücksfläche nach Absatz 2 und 3 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für

gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

Liegt die gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der Grundstücke, ohne das sie überwiegt, zusätzlich zur wohnlichen Nutzung vor, (gemischt genutzte Grundstücke) so erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen in zwei Abrechnungseinheiten Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten nach § 6 bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v.H. angesetzt.
Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage innerhalb einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden und die voll in der Baulast der Gemeinde steht, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 12 dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen innerhalb einer Abrechnungseinheit Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch weitere Erschließungsanlagen i. S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden und die voll in der Baulast der Gemeinde stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 12 dieser Satzung, werden die sich nach § 6 ergebenden Maßstabseinheiten durch die Zahl der mehrfach vorkommenden Verkehrsanlagen geteilt.
- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten und Abrechnungsgebieten von Erschließungsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksflächen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs und Beitragsschuldner

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.
- (2) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraums können Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag bis zu dessen voraussichtlicher Höhe für das laufende Jahr erhoben werden.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrags

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der wiederkehrenden Beitrag sowie Vorausleistung darauf, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Der Rat kann bei der Erhebung von Vorausleistungen eine abweichende Fälligkeit festsetzen.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrags,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Beitrag,
 5. die Berechnung des Beitrags unter Mitteilung des beitragsfähigen Aufwands, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG werden abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erstmals wie folgt nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder auf einmalige Ausbaubeiträge bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig:
 - a) 15 Jahre nach kompletter Herstellung einer Verkehrsanlage,
 - b) 10 Jahre nach kompletter Herstellung einer Fahrbahn,
 - c) 5 Jahre nach Herstellung eines Gehweges,
 - d) 3 Jahre nach alleiniger Herstellung einer Beleuchtungseinrichtung, von Stützmauern bzw. entstandenem Anspruch für Grunderwerb, Oberflächenentwässerung oder weiteren Teileinrichtungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

a) Schweizstraße	2010
b) Leopoldstraße	2010
c) Waldenbungert	2015
d) Freiherr-vom-Stein-Straße	2015
e) Burgfriedstraße (Burgauffahrt)	2018
- (3) Die Schonfrist nach Absatz 1 beginnt mit dem Jahr, in dem der Anspruch auf einmaligen Beitrag nach dem Baugesetzbuch oder nach früherem Kommunalabgabenrecht

entstanden ist oder entsteht. Im Falle der Ablösung eines Beitragsanspruchs gilt dies entsprechend.

- (4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücke auf Grund eines Erschließungsvertrags nach § 124 Abs. 1 BauGB erschlossen werden. Die Schonfrist nach Absatz 1 beginnt nach geprüfter Abrechnung der vertraglichen Leistung mit Übergabe der Anlage an die Stadt und Widmung als öffentliche Verkehrsanlage.
- (5) Werden in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch erhoben, ist den betroffenen Grundstücken ebenfalls eine Schonfrist einzuräumen deren Länge in einer besonderen Satzung zu regeln ist.
- (6) Wurden einmalige Beiträge nach Absatz 1 tatsächlich nicht gezahlt, sind die entsprechenden Grundstücke von der Übergangsregelung ausgenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2007 außer Kraft. Soweit Ansprüche auf Grund dieser Satzung entstanden sind und abgerechnet wurden, bleiben diese unberührt.

Daun, den 14.05.2010
Stadt Daun
gez. Wolfgang Jenssen
Stadtbürgermeister

(L.S.)

Anlagen zur Satzung: 1. Lageplan zu § 3 Abs. 1 Nr. 3
2. Lageplan zu § 3 Abs. 1 Nr. 10
3. Lageplan zu § 3 Abs. 1 Nr. 11
4. Begründung zu § 3 Abs. 1